

Wie anderwärts diese Presbyterialverfassung beschaffen ist, will die Deputation an einigen Beispielen zeigen.

Nach der Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Minden und Bückeburg besteht das Presbyterium aus:

- 1) dem Pastor, und
- 2) den Vorstehern.

Die Presbyterien haben bei Vacanzen drei Candidaten auf die enge Wahl zu setzen und von diesen hat die Gemeinde (jeder Hausvater, vorausgesetzt, daß er kein Almosenempfänger ist) Einen zu wählen. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Gemeinde und sorgt für die innere und äußere Erhaltung und Bervollkommnung derselben. Jeder Vorsteher muß 25 Jahr alt sein. Insbesondere liegt dem Presbyterium die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Wahrnehmung alles Dessen, was zur Armenpflege gehört, ob.

Nach der Kirchenverfassung vom

Churfürstenthum Hessen

früher wöchentlich eine Versammlung aller stimmberechtigten Kirchenmitglieder zur Verwaltung der kirchlichen Gemeindesachen und Handhabung der Kirchenzucht statt, nicht minder wurden auf solchen Versammlungen die Geistlichen gewählt, ja unter Vorbehalt der Genehmigung der Synode abgesetzt; jetzt aber bestehen Presbyterien nur noch dem Namen nach als Vertreter der Kirchengemeinden, sie haben keinen Antheil mehr an der Verwaltung, sondern allein noch die Kirchenzucht zu handhaben, welche nicht mehr in Uebung ist.

Nach der Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen Kirchenconvente aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, dem Stiftspfleger, 2 bis 3 Beisitzern aus dem Pfarrorte und einem solchen aus jedem Filialorte. Die Beisitzer werden von der Gemeinde nach dem Modus der Gemeinderathswahlen gewählt, der Convent versammelt sich regelmäßig alle Monate und erstreckt sich seine Wirksamkeit auf die niedere Kirchen- und Schulpolizei, alle Aeußerungen der Unsittlichkeit im Privatleben der Gemeindeglieder, welche durch Ermahnung und Warnung abgestellt, oder auch mit kleinen Geldstrafen geahndet werden können.

Nach der Verfassung im

Großherzogthum Baden

bestehen die Presbyterien unter Leitung des Pfarrers aus 4 bis 10 Aeltesten. Mit dogmatischen und liturgischen Gegenständen hat sich das Presbyterium nicht zu befassen, sondern es hat nur die Aufsicht über die Ortschulen, über die sittliche Verfassung der Gemeindeglieder, über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verwaltung der Armenpflege und der Armenkasse.

Nach der Kirchenverfassung von

Schleswig-Holstein

ist die Gemeindevertretung nicht allenthalben gleich organisiert; sie äußert sich vorzüglich bei Besetzung geistlicher Pfarroccasstellen, welche überall nur unter Mitwirkung der Gemeinden erfolgt, sei es durch Wahl Seiten aller Fami-

lienhäupter, oder bloß der Haus- und Grundbesitzer, oder nur der Gemeindevorsteher.

Bei Stellen königlichen Patronats schlägt die königliche Kanzlei der Gemeinde drei Candidaten zur Wahl vor, bei Stellen Privatpatronats erfolgt dies vom Patron. Nach abgehaltener Probepredigt erfolgt die Wahl Seiten der Wähler. Sie muß der königlichen Kanzlei gemeldet werden, welche bei königlichen Stellen definitiv ernannt, ohne dabei an das Ergebniß der Gemeindevahl gebunden zu sein.

Nach der Kirchenverfassung von

Dänemark

scheint es wie vorstehend gehalten zu werden.

Nach der Kirchenverfassung von

Schweden

besteht ein Kirchenrath aus dem Pastor, den Diaconen, 4 bis 8 Kirchenvorstehern, gewählt auf dem Kirchspielstande aus angesehenen Einwohnern; Vollstrecker sind drei Sechsmänner. Der Kirchspielstand besteht aus dem Pastor und allen Grundbesitzern des Kirchspiels, welche bei Pfarrwahlen eine Stimme haben. Sein Wirkungskreis ist theils polizeilich, theils rein kirchlich. Anstellung und Absetzung der unteren Kirchendiener, Ernennung der Kirchenvorsteher und Sechsmänner, Revisionen der Kirchenrechnungen, des Schulwesens des Kirchspiels, Verwaltung des festen Eigenthums der Kirche und der Kirchspielcassen, Bau und Unterhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude, Vertheilung der Kirchstühle, Armenversorgung, Aufrechthaltung allgemeiner Ordnung und Sittlichkeit im Kirchspiel.

Nach der Verfassung der evangelischen Kirche in den

königlich preußischen Provinzen Westphalen und Rheinland

wird jede Ortsgemeinde in ihren kirchlichen Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, welches aus dem Pfarrer oder den Pfarrern und zum Mindesten zwei Aeltesten, einem Kirchenmeister und Diaconus besteht, welche von der Gemeinde oder in größeren Gemeinden von dem größeren Gemeindec Ausschuss auf respective 4 oder 2 Jahre gewählt werden.

Diesen Presbyterien liegt die Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen, Einleitung zur Wahl der Pfarrer, Wahl der unteren Kirchendiener, Antheil an der Wahl der Schullehrer, Sitz und Stimme in der Kreissynode durch den Pfarrer und einen deputirten Aeltesten, Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens, Unterstützung des Pfarrers in seiner Amtsführung ob.

Außer den Presbyterien besteht in jeder Ortsgemeinde noch das Collegium der größeren Gemeindevertretung, welches in Gemeinden unter 200 Mitgliedern aus allen stimmfähigen Gemeindegliedern, in größeren aus wenigstens 16 und höchstens 60 Repräsentanten besteht, unter dem Vorsitze des Pfarrers und unter Zuziehung eines evangelischen Mitglieds der Ortsobrigkeit.

Diese Vertretung wählt den Pfarrer, beräth und beschließt über Veränderung in der Substanz des Kirchenvermögens, bestimmt die Gehalte und Gehaltszulagen der Kirchendiener, sowie die kirchlichen Anlagen.

In